

§ 2 VO-ID212254 (Brandenburg) — Sachlicher Geltungsbereich

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Unterschutzstellung des Denkmalsbereichs „Jägervorstadt“ in Potsdam
Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Im sachlichen Geltungsbereich dieser Verordnung sind aus den in der

Anlage 2 aufgeführten Gründen geschützt:

der historische Siedlungsgrundriss (Einzel- sowie straßenbegleitende

Bebauung einschließlich der vorhandenen Hinterhäuser, Remisen,

Pavillons, Pergolen, rückwärtigen und seitlichen Freiräume sowie

insbesondere die Vorgartenbereiche mit ihren Einfriedungen, Einfriedungsresten,

Einfriedungstoren, Zufahrten, Zuwegungen mit den historischen

Oberflächenbefestigungen sowie mit den historischen

Gartengestaltungselementen wie Brunnen und Skulpturen aus Natur- oder

Kunststein),

die das äußere Erscheinungsbild des Vorstadtbereichs

prägende Substanz mit den baulichen Strukturen, vorhandenen

Karreebildungen und den Resten der gärtnerischen Anlagen, die historischen

Fassadendetails, historisch authentischen Dachformen und -deckungsmaterialien

und die noch vorhandenen originalen Treppenhäusanlagen, die sich in der

Außenstruktur eines Gebäudes abzeichnen,

die vorhandenen umschließenden unter § 1 Abs. 1 benannten

Straßenzüge sowie die das Gebiet querenden Straßen

(Brentanoweg, Gregor-Mendel-Straße, Tieck-, Schlegel- und

Weinbergstraße) mit den noch vorhandenen historischen Pflasterungen,

Gehweg- und Zaunanlagen, historischen Steinsetzungen auf und außerhalb

der Grundstücke.

(2) Der historische Siedlungsgrundriss sowie das Erscheinungsbild werden

geprägt durch

die weitgehend für Potsdam typische Vorstadtbebauung mit

traufständigen klassizistischen und gründerzeitlichen

Bürgerhäusern, Villen und Landhäusern, Zwerchgiebel- und

Turm villen (insbesondere aus der Mitte des 19. Jahrhunderts für

Angehörige des Militärs und des Hofes), die großzügige

Parzellierung des ehemals ländlichen Gebietes mit zum Teil gut erhaltenen

Remisen-, Vorgarten-, Hausgarten- oder Parkanlagen (mit Exedren und Brunnen)

nach den ursprünglichen landschaftlichen und hydrologischen Gegebenheiten,

die traufständigen, abgewalmten Siedlungshäuser aus den 20er

Jahren des 20. Jahrhunderts mit Zwischenmauern und den sogenannten Parkbändern (Voltaireweg, Parkstraße, Schlegelstraße, Gregor-Mendel-Straße), die sich besonders in das umgebende Großgrün einpassen, den Verlauf der straßenraumbildenden Fluchtlinien, die Einfahrten sowie durch die kunstvollen Vorgarten-Zaunanlagen mit der entsprechenden Staffelung nach der topografischen Lage (insbesondere Gregor-Mendel- und Weinbergstraße), die terrassierte Bebauung und Geländemodellierung im Bereich des ehemaligen Mühlenberges, die Kasernenbebauung (dominierendes selbständig geschütztes Denkmal) im nordöstlichen Denkmalsbereich sowie die städtebaulich intakte Struktur der klassizistischen, großräumigen Villenbebauung (Einzelhausstellung beziehungsweise beginnende städtische Reihung von Mehrfamilienwohnhäusern zur Gründerzeit mit klassizistischen, aber auch anderen historisierenden Details mit Betonung der Eckbebauung oder in symmetrischer Anordnung), die Maßstäblichkeit der Bebauung mit den betonten Hauptgebäuden und den zurückgesetzten Remisen sowie die teilweise noch vorhandene gesonderte Erschließung für die Dienstboten, die überwiegend flach geneigten Satteldächer und flachen Übergiebelungen der Risalite, die Attikageschosse und die Altananbauten, die noch überall nachzuweisende handwerkliche und künstlerische Fertigkeit der Potsdamer Bauhandwerksmeister sowie die architektonischen Hinweise auf die Schinkel- und Persiusschule, insbesondere bei den straßenseitigen Schauffassaden, die nahezu vollständige Bausubstanz aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die große Anzahl von Sichtbezügen, die sich innerhalb der Jägervorstadt sowie nach und von außen ergeben, insbesondere die Ausblicke aus dem Schlosspark Sanssouci auf die gegenüberliegende Bebauung im Bereich der Schopenhauerstraße (Staffagewirkung) sowie die durch die Höhensituation am ehemaligen Mühlen- und Weinberg vermittelten Sichtbeziehungen auf die bürgerlichen Bauten am Hang und entgegengesetzt von Hanggrundstücken auf das Stadtgebiet und den Schlosspark Sanssouci.

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID212254/2>